

Vernehmlassung

Antragsteller	Antrag / Begründung
A. Gemeinden	
Gde. Bever	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: Grundsatzdiskussion und ausführliche Auslegeordnung fehlen, angedachte Anpassungen und Änderungen in so kurzer Zeit sind nicht zielführend</p> <p>Überarbeitung Statuten: Überarbeitung Art. 14 der Statuten notwendig</p> <p>Grösse VR: keine Bemerkungen</p> <p>Zusammensetzung VR: nach Fachkompetenzen; Einbindung der Leistungsträger im VR mit Vorschlagsrecht nicht notwendig</p> <p>Wahl: Wahlperiode von einem Jahr ist wirtschaftsfremd, unüblich und zeugt von wenig Vertrauen; Amtsdauer sollte 3 Jahre betragen</p> <p>Strukturanpassung: Verbindung der Leistungsträger zur Destination sind sauber zu spezifizieren und festzulegen; eine Einbindung mit einem Aktienanteil von 60% ist nicht notwendig; Einbindung kann über einen Think Tank erfolgen; Haupteinfluss muss über Aktionäre erfolgen</p>
Gde. Bregaglia	<p>Überarbeitung Statuten: Überarbeitung grundsätzlich zielführend; Profil eines VR wie auch Zusammensetzung des VR-Teams sind gut gewählt; mit max. 3 VR-Mitglieder aus der Region wird der VR neutraler und kann Entscheide breit abgestützt treffen; Beizug einer professionellen Unterstützung eines externen Beraters für Suche und Auswahl des VR, der nicht aus der Region statmmt und neutral ist.</p> <p>Grösse VR: Vergrösserung auf 9 Mitglieder sollte vermieden werden. Ein kompaktes Team ist agiler und fokussierter.</p> <p>Strukturanpassung: Vorschlag würde Einfluss der verschied. Leistungsträgergruppen zusätzlich verstärken. Diese würden versuchen, ihre Interessen in den Vordergrund zu stellen. Damit würde Arbeit im VR kaum verbessert.</p>
Gde. Celerina	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: Anpassung der Statuten in Art. 14 überzeugt nicht; die Anforderungen sind sehr allgemein gehalten und zu detailliert; sie sind zu straffen und präziser zu formulieren. Die zusätzlichen Anforderungen an den VRP sind ein Widerspruch zur Bestimmung, dass sich der VR selber konstituiert. Roadmap und weitere Unterlagen überzeugen nicht, weisen in die richtige Richtung, müssen aber detaillierter ausgearbeitet werden. Trennung der verschied. Ebenen politisch / strategisch / operativ muss klar definiert und umgesetzt werden.</p> <p>Überarbeitung Statuten: Bestimmungen sind im Aktionärsbindungsvertrag festzulegen (nicht in den Statuten); es ist zu prüfen, ob die vorgesehene Anpassung im richtigen Vertragswerk geregelt wird und ob die einzelnen Gemeinden in einer Urnenabstimmung / Gemeindeversammlung darüber abstimmen müssen</p> <p>Übergangs-VR: Wahl eines Übergangs-VR in Betracht ziehen</p> <p>Strukturanpassung: Aktiensplitting wird klar befürwortet, um Leistungsträger einzubinden und in die Verantwortung zu nehmen; Idee Think Tank wird befürwortet (Details sind im Organisationsreglement regeln)</p> <p>Leistungsvereinbarungen: Einführung Quorum für die Kündigung von LV wird unterstützt</p>
Gde. La Punt	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: Zeitplan sehr ehrgeizig und Frist für die Suche von Kandidaten für den VR ist viel zu kurz;</p> <p>Übergangs-VR: Prüfung des Vorschlags eines Übergangs-VR</p> <p>Grösse VR: Anzahl auf 5 bis 7 Mitglieder beschränken</p>

Antragsteller	Antrag / Begründung
	<p>Zusammensetzung VR: mit Neubesetzung nach definierten Kompetenzen und Profilen einverstanden; zwingend ein Gemeindevertreter im VR</p> <p>Einbindung Leistungsträger: Leistungsträger-Gruppen sollten Vorschlagsrecht haben, welches nicht exklusive und zwingend ist</p> <p>Strukturanpassungen: Vorschlag I (Aktiensplitting): nicht einverstanden, Gemeinden sollen Aktionariat bilden; Vorschlag II: mind. 1 Gemeindevertreter im VR, VR aus 5-7 Mitgliedern, kein exklusives Vorschlagsrecht der Leistungsträger-Gruppen, Einführung Tourismuskommission (Think Tank)</p> <p>Leistungsvereinbarungen: Definition eines Quorums zur Kündigung des Leistungsauftrages (mind. 50% Aktienkapital) wäre erwünscht</p> <p>Finanzen: Verlust von ca. CHF 600'000 aus 2019 sollte durch Gemeinden ausfinanziert werden</p>
Gde. Madulain	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: Änderung der Statuten zu allgemein definiert, wird in der Fassung nicht unterstützt; Roadmap ist mit vorgeschlagenem Zeitrahmen zu sportlich für Komplexität der Aufgaben und Bedürfnisse; Schnellschuss wäre ein Zeichen von Unüberlegtheit und Uneinigkeit</p> <p>Überarbeitung Statuten: Abklären, ob Gemeindepräsidenten die rechtl. Kompetenz obliegt, die Statuten zu ändern oder ob sie von den Gemeindeversammlungen verabschiedet werden muss</p> <p>Übergangs-VR: Übergangs-VR soll Weiterführung der AG sichern, bis Klarheit über Ziele, Strategien, Strukturen, VR und CEO besteht, bis max. 2021</p> <p>Grösse VR: max. 7 Mitglieder</p> <p>Zusammensetzung VR: aufgrund der festgelegten Strategie und notwendigen Kompetenzprofile; VR soll entpolitisiert und nicht in Abhängigkeit des Wohnsitzes besetzt werden</p> <p>Strukturanpassung: soll aufgrund der definierten Ziele und Strategie neu ausgearbeitet werden; Ziel und Strategie der ESTM AG muss von einer Fachgruppe in Zusammenarbeit mit Aktionären und Leistungsträger neu definiert werden; aufgrund Strategie werden Organisationsstrukturen (wenn nötig) korrigiert und angepasst</p>
Gde. Pontresina	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: Diskussions soll wieder auf die Sachebene geführt werden, dazu sind die Leistungsträger umgehende in die weiteren Arbeitsprozesse einzubinden. Die Arbeitsgruppe soll um Vertreter von Handel und Gewerbe, Hotellerie/Parahotellerie und Bergbahnen erweitert werden</p> <p>Überarbeitung Statuten: neuer Art. 14 wird im Grundsatz unterstützt, Abs. 1 soll neu lauten "Der Verwaltungsrat besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern, er kann auf maximal 7 Mitglieder erweitert werden." Abs. 2 bis 4 sollen in Reglemente, Anhänge o.ä. ausgegliedert werden, damit dem VR die Kompetenz zur Ergänzung und Bearbeitung zusteht; Abs. 5 soll in ein Reglement, Stellenbeschrieb o.ä. ausgegliedert werden, damit dem VR die Kompetenz zur Ergänzung und Bearbeitung zusteht; Abs. 6 soll neu lauten "Bei 5 VR-Mitgliedern müssen mindestens 3 ihren Wohnsitz in der Region haben, bei 6 und mehr mindestens 4." Abs. 7 unverändert Abs. 8 soll neu lauten: "Der VR-Präsident ist von der Aktionärsversammlung zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der VR selber. Er bezeichnet einen Sekretär. Der Sekretär muss dem VR nicht angehören." Anstelle der im neuen Art. 14 wegfallenden VR-Sitz-Ansprüche der Leistungsträger sollen diese mit zwei Massnahmen mitbeteiligt werden: 1. Die von der Präsidentenkonferenz eingesetzte 5-köpfige Arbeitsgruppe soll für die weitere Prozessbearbeitung durch Vertreter der Leistungsträger ergänzt werden. 2. Dieser neuen Arbeitsgruppe soll u.a. die Aufgabe zufallen, die Leistungsträger gebührend in den VR einzubinden.</p>

Antragsteller	Antrag / Begründung
	<p>Strukturanpassung: 1. Diese Diskussion wird jetzt zum falschen Zeitpunkt geführt; eine Öffnung des Aktionariats ist eine strategische Fragestellung, die in die Zuständigkeit des VR fällt und künftig allenfalls von ihm zu prüfen ist. 2. Auf die beiden Reorganisationsvorschläge ist darum nicht einzutreten.</p>
Gde. S-chanf	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: hätten erwartet, dass sich die Arbeitsgruppe zu den Vorschlägen Zuoz/Celerina detaillierter äussert und einen von ihnen gemachten Vorschlag präsentiert und begründet; da operativer Bereich der ESTM AG gut funktioniert, ist Roadmap zu knapp kalkuliert Überarbeitung Statuten: in Art. 14 sind zu viele Details geregelt, die auch im Geschäftsreglement resp. Stellenbeschrieb geregelt werden können</p> <p>Leistungsvereinbarung: begrüessen 4er Quorum Strukturanpassung: Entpolitisierung der Organisationsstruktur wird befürwortet; unterstützen Leistungsträger, sofern sie sich organisieren können, mehr Einfluss nehmen zu können; Aufgabe des offenen Think Tank muss besser erklärt werden</p>
Gde. Samedan	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: Aufgaben und Strukturen wurden seinerzeit ausführlich diskutiert und im intensiven Meinungsbildungsprozess erarbeitet und durch alle 12 Gemeinden abgeseget, daher ist neuerliche Grundsatzdiskussion nicht opportun, zumal sie sich in den Grundzügen bewährt; punktuelle Mängel lassen sich durch gezielte Korrekturen der Statuten beheben, ohne das Grundkonstrukt zu untergraben</p> <p>Grösse VR: max. 5 Mitglieder</p> <p>Zusammensetzung VR: nach fachlichen und anspruchgruppen-bezogenen Kriterien; Grundvoraussetzung für einen VR sind fachliche, methodische, personale und soziale Kompetenzen; die aufgelisteten Kompetenzen und Charaktereigenschaften sind zwar zutreffend, aber weder abschliessend noch verbindlich; die Wahlvoraussetzungen für den VR sind stufengerecht in einem separat zu erstellenden Anforderungsprofil zu definieren und gehören nicht in die Statuten; sinnvoll, auch Personen von ausserhalb zu wählen, gewählte Formulierung wird begrüsst</p> <p>Strukturanpassung: festhalten an der aktuellen Struktur im Grundsatz, Aktionariat soll unverändert bleiben; für Neuausrichtung des Aktionariats müsste polit. Verfahren neu in Gang gesetzt werden (aufwendig, zeitintensiv, ineffizient); Destination muss über eine verbindlich formulierte Destinationsstrategie und durch Partner getragene Marketingstrategie verfügen - das setzt nicht eine Öffnung des Aktionariats, sondern den Transfer zwischen Tourismuswirtschaft und ESTM AG voraus; offensichtlich fehlt ein Bindeglied zwischen ESTM AG und Leistungsträgern: dafür soll ein geeignetes Gefäss geschaffen werden (Sparringpartner für VR und Management, Netzwerk-Plattform für Anspruchsgruppen und Interessensvertreter, Informationsaustausch und Know-how-Transfer) / Schaffung eines Think Tank / Beirats etc. wird befürwortet</p>
Gde. Sils	<p>Überarbeitung Statuten: Ergänzung Abs. 3: "vertiefte Kenntnisse des Tourismus im Oberengadin" Abs. 4: Ersatz "Unabhängigkeit: keine Interessenbindungen, die eine unabhängige Meinungsbildung verhindern" durch "die Interessen der ESTM AG sind über die Partikularinteressen zu stellen" Abs. 5: Passus "mit den wichtigsten Anspruchsgruppen" streiche; Streichung "gutes Verständnis für die politischen Rahmenbedingungen der REgion" Abs. 6: anstelle von 3 Mitgliedern sollen mindestens 1/3 der Mitglieder Wohnsitz in der Region haben Änderung in Abs. 8: "Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Er kann einen Sekretär bestimmen, welcher dem Verwaltungsrat nicht angehören muss."</p> <p>Strukturanpassung: Der Vorstand sieht nicht, dass die Aktiven an div. Leistungsträger ausgegeben werden.</p>

Antragsteller	Antrag / Begründung
Gde. Silvaplana	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: neue Punkte in Art. 14 gehören nicht in die Statuten, sondern einen Stellenbeschrieb</p> <p>Überarbeitung Statuten: grundsätzlich mit Art. 14 einverstanden, aber Punkt 4 und 5 müssen aus dem Art. genommen werden und als Verweis auf einen Stellenbeschrieb / Anforderungsprofil berücksichtigt werden</p> <p>Wahltermin VR: 16.04.2020</p> <p>Strukturanpassung: zur Kenntnis genommen</p>
Gde. St. Moritz	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: Ziel, den VR personell mit neuen Kräften zu bestücken; Wunsch nach fachlich qualifiziertem, zukunftssträchtigen VR, der unabhängig von Partikularinteressen agiert; unterstützen die Einsetzung einer Findungskommission - der Lead soll bei der Arbeitsgruppe bleiben</p> <p>Überarbeitung Statuten: Anforderungen und Qualifikationen der VR-Mitglieder sollen nicht in den Statuten verankert werden, dies kann in einem separaten Reglement erfolgen; Statuten sollen schlanker ausgestaltet werden: Art. 8 Befugnisse: Neu soll der VRP durch die GV bestimmt werden - Ergänzung neue lit. c) "die Bestimmung des Verwaltungsratspräsidenten aus den gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates" Art. 14 Wahl und Zusammensetzung: Neue Formulierung "1Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. 2 Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sind die Interessen der Leistungsträger und der Gemeinden des Oberengadins zu berücksichtigen. Demzufolge muss der Verwaltungsrat regional, national sowie international ausgerichtet und darin eine fachlich hohe Ausgewogenheit sichergestellt sein. Im Verwaltungsrat sollen insbesondere unternehmerische Fachkompetenzen (vor allem im Bereich Vermarktung / Marketing) sowie einschlägige Erfahrungen im Bereich Tourismus vertreten sein. Die Mitglieder verfügen über die nötige Zeit, um dieses anspruchsvolle Mandat auszuüben. 3 Es besteht ein Vorschlagsrecht zuhanden der Generalversammlung. 4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jährlich gewählt. 5 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten durch die Generalversammlung. Er bezeichnet seinen Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören."</p> <p>Strukturanpassungen: Vorschlag der Gemeinden Celerina und Zuoz wird abgelehnt; Aktien sollen nicht an diverse Leistungsträger ausgegeben werden</p>
Gde. Zuoz	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: Vorgehen einiger Gemeinden wird in Frage gestellt, durch intransparentes Vorgehen und dadurch entstandene Unsicherheit und Imageverlust ist schwierige Situation entstanden; Road Map wird nur zum Teil unterstützt; bestehende Arbeitsgruppe ist personell zu verstärken und Vertreter der Leistungsträger-Gruppen direkt einzubinden, Anzahl Gemeindevertreter prüfen und ggf. Know how von aussen einbinden</p> <p>Überarbeitung Statuten: Anpassung nur, wenn Variante I umgesetzt wird; Statutenanpassung hat zur Konsequenz, dass Gemeindeversammlung nötig ist</p> <p>Übergangs-VR: Lösung mit Übergangs-VR und Übergangs-CEO; definitive Lösung an ausserordentlicher GV oder ordentlichen GV im 2021</p> <p>Leistungsvereinbarung: Einführung eines Quorums für Kündigung (mind. 4 Gemeinden) wird unterstützt</p> <p>Strukturanpassung: Variante I mit Aktiensplitting wird unterstützt; Einführung offener Think Tank wird unterstützt; Gemeinderat beantragt vertiefte Prüfung von Variante I</p>

Antragsteller	Antrag / Begründung
B. Interessensgruppen	
Bergbahnen	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: botschafts- und konzeptgetreue Umsetzung der Abstimmungsvorlage 2016; Spielregeln der AG gemäss OR konsequent einhalten, aus Ereignissen der letzten Monate lernen, Verbesserung herbeiführen, Strukturen richten sich nach Strategie, an Zwei-Markenstrategie ist festzuhalten; bei Vernehmlassungsunterlagen fehlt Orientierung an den Zielen; Fragen: warum soll Art. 14 geändert werden, wieso sollen Leistungsträger in Vorschlagsrecht beschnitten werden (Begründungen fehlen); Qualität der Unterlagen ist ungenügend</p> <p>Überarbeitung Statuten: Frage der politischen Legitimation der Gemeindepräsidenten, da Statutenanpassung das genehmigte Konzept der ESTM AG untergräbt; Stimmbürger sind zu befragen; Anpassungsvorschlag ist zu detailliert; Abs. 1, zweiter Satz kann gestrichen werden, da Worthülse; Fähigkeiten und Zusammensetzung VR (Abs. 2) gehören nicht in Statuten, sondern darf vorausgesetzt werden; Anforderungen gem. Abs. 3 sind Grundvoraussetzungen und gehören nicht die Statuten, sondern in ein Anforderungsprofil, welches bereits heute zuhanden der Leistungsträger vorgegeben werden kann. Dazu braucht es keine Statutenanpassung (Abs. 4 und 5). Frage nach der Prüfung der Fähigkeiten (Assessment? Kosten?) Kriterium der Unabhängigkeit ist nicht umsetzbar (Verweis auf Art. 717 OR: Sorgfalts- und Treuepflicht / den Interessen der Gesellschaft verpflichtet); konsequenterweise müsste Aktionariat Präsidium bestellen, wenn so detaillierte Kompetenzen formuliert werden</p> <p>Grösse VR: Ausweitung auf 9 Mitglieder wird abgelehnt</p> <p>Zusammensetzung VR: weniger Spezialistentum als vielmehr vernetztes, integratives und prozessuales Denken; Abs. 6: 3 Mitglieder mit Wohnsitz in der Region reichen nicht, es sollten zwei Drittel sein</p> <p>Wahl: jährliche Wiederwahl nicht zielführend (Abs. 7), mind. 3 Jahre, zudem vorteilhaft, wenn versetzte Wahl erfolgt (Wissenstransfer)</p> <p>Strukturanpassung: Vorschlag Aktiensplitting wird grundsätzlich unterstützt (fehlende Erläuterungen können zu Missverständnissen führen, darüber ist spät. an öffentl. Mitwirkungsaufgabe Klarheit zu schaffen); befürwortet werden (Abstimmung durch Stimmbürger): - Leistungsträger und Marketingorganisation rüchen näher zusammen (Produktgestaltung und Marketing/Verkauf werden zusammengefasst) - von der Destinations-Marketing-Organisation zur Destinations-Management-Organisation - Entpolitisierung der ESTM AG / Bündeln der tourist. Interessen und des Fachwissens durch Öffnung des Aktionariats mit Sperrminorität der Gemeinden (34%) - Einführung Quorum für Kündigung der LV unter den Gemeinden - Think Tank für externe Ideen, Investoren oder Mäzene (ausführliche Ausführungen siehe Stellungnahme)</p> <p>Anträge: - Wahl Übergangs-VR für ein Jahr - Anspruchsgruppen sollen bis 18.03.2020 entsprechende Vorschläge machen - VRP mit Person besetzten, die als Delegierter des VR fungieren kann (auch externe Person möglich) - zuwarten mit Evaluation eines CEO bis Frühjahr 2021</p>

Antragsteller	Antrag / Begründung
	<p>bis Frühjahr 2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Definition Quorum für Kündigung LV - Anpassung Leistungsauftrag, Erhöhung Budget durch Nutzen von Synergien zwischen Gemeinden und ESTM AG - Öffnung Aktionariat / Verteilung 66% des Aktienpakets unter Leistungsträger-Gruppen, dass sich mind. 3 Anspruchsgruppen einigen müssen, um an der GV das absolute Mehr zu erreichen - Ausarbeitung Idee Think Tank - Definition von Anforderungsprofilen für neuen VR ab Frühjahr 2021 <p>dafür:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Arbeitsgruppe auf 4 Gemeindevertreter und Ergänzung um 1 Vertreter jeder Anspruchsgruppe (Hotellerie, Parahotellerie, Handel und Gewerbe, Bergbahnen), Beizug externer Hilfe - Einholen der notwendigen Beschlüsse im Frühjahr 2021
HG	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: fehlende Beweggründe und Zielsetzungen für die Anpassung; weder zielorientiert noch bedürfnisentsprechend; dient nur dazu, das Vorschlagsrecht der Leistungsträger, welche den grössten Teil des Budgets der ESTM AG durch ihre Angebote finanzieren, zu verwässern und den Gemeindepräsidenten freie Hand in der Zusammensetzung des VR zu ermöglichen; die politische Legitimation des Souveräns fehlt;</p> <p>Arbeitspapiere sind inhaltlich unvollständig und weisen Fehler auf; Vorschlag der Arbeitsgruppe ist sehr restriktiv: bei strenger Auslegung der Kompetenzen und Anforderungen ist es fraglich, einen den Ansprüchen genügenden VR zu finden.</p> <p>Grösse VR: Vergrößerung des Gremiums wird aus Effizienzgründen abgelehnt.</p> <p>Zusammensetzung VR: Leistungsträger sollen ihr Vorschlagsrecht behalten;</p> <p>Fähigkeiten gem. Abs. 2 sind Grundvoraussetzungen für VR, gehören nicht in die Statuten, sondern, wenn überhaupt, in ein Anforderungsprofil zuhanden der vorschlagsberechtigten Leistungsträger;</p> <p>die Kompetenzen gem. Abs. 3 sind aufgrund eines Anforderungsprofils zu bestimmen und gehören nicht in die Statuten;</p> <p>alle Voraussetzungen gem. Abs. 4 sind Grundvoraussetzungen, welche nicht explizit in die Statuten gehören, es stellt sich die Frage, wie die Beurteilung erfolgen soll;</p> <p>die geforderte Unabhängigkeit ist schwierig umzusetzen, sie wird abgelehnt;</p> <p>die Kriterien gem. Abs. 5 (Präsidium) gehören nicht in die Statuten;</p> <p>mind. 1/2 des VR soll in der Region Wohnsitz haben</p> <p>Wahl VR: die Wahl soll analog zu den Gemeindevorständen und Präsidenten für mehr als 1 Jahr erfolgen;</p> <p>wenn bei den Kompetenzen des VRP zusätzliche Kriterien gefordert werden, soll auch durch das Aktionariat der Vorschlag für die Besetzung des VRP eingebracht werden</p> <p>Strukturanpassung: Öffnung des Aktionariats und Einführung Quorum betreffend Kündigung LV soll zur Diskussion gestellt werden, die alleinige Verantwortung des Aktionariats durch die Gemeindepräsidenten ist zu hinterfragen; Einführung Think Tank soll geprüft werden</p>

Antragsteller	Antrag / Begründung
	<p>Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung von Art. 14 der Statuten wird vollumfänglich abgelehnt - Wahl Übergangs-VR an GV im April 2020 nach geltenden Statuten - VRP soll mit einer Person besetzt werden, welche als Delegierter des VR die ESTM AG interimistisch bis zur nächsten GV führt; dadurch kann mit Evaluation eines CEO zugewartet werden - Strukturanpassungen sollen mit Arbeitsgruppe, bestehend aus je einem Leistungsträger der Anspruchsgruppen und 3 Gemeindepräsidenten geprüft und weiterverfolgt werden - Öffnung des Aktionariats unter Beibehaltung einer Sperrminorität der Gemeinden (34%) prüfen - Definition eines Quorums für die Kündigung der LV - Anpassung Leistungsauftrag, so dass sich ESTM AG von Destinationsmarketing- zur Destinationsmanagement-Organisation entwickeln kann, dies kann eine Erhöhung des Budgets durch das Nutzen von Synergien zwischen Gemeinden und DMO zur Folge haben - Unterstützung Idee Think Tank - sämtliche vorgeschlagene Anpassungen von Statuten, Leistungsauftrag und Strukturen müssen dem Stimmvolk vorgelegt werden
HotellerieSuisse Graubünden Sektion Engadin	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: Vorgehen und kommunizierte Roadmap und Unterlagen genügen den qualitativen Bedürfnissen nicht; für angedachte Statutenänderung fehlt politische Legitimation der Aktionäre; Revision der Statuten setzt Zustimmung des Souveräns voraus (Risiko der Anfechtung)</p> <p>Überarbeitung Statuten: Änderung von Art. 14 wird vollumfänglich abgelehnt</p> <p>Wahl VR: Wahl eines Übergangs-VR nach geltenden Statuten</p> <p>Strukturanpassung: zum heutigen Zeitpunkt wird Anpassung der aktuellen Strukturen abgelehnt, die Vorschläge Celerina/Zuoz sind zu einem späteren Zeitpunkt im Detail auszuarbeiten und zu prüfen, solche Anpassungen bedürfen der Zustimmung des Souveräns</p> <p>Anträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Änderung von Art. 14 der Statuten wird abgelehnt 2. An der GV im April soll ein Übergangs-VR nach geltenden Statuten gewählt werden 3. Arbeitsgruppe der Gemeindepräsidenten soll durch Vertreter der Leistungsträger ergänzt werden 4. sämtl. vorgeschlagene Anpassungen von Statuten, Leistungsauftrag und Strukturen müssen dem Souverän vorgelegt werden
HotellerieSuisse Maloja-Sils- Silvaplana	<p>Überarbeitung Statuten: Änderung von Art. 14 wird vollumfänglich abgelehnt, Aktionären fehlt polit. Legitimation, Statuten belassen, wie sie sind; Statuten lassen genügend Flexibilität zu, um fähige, ortsgebundene und externe VR zu evaluieren; Anforderungen an künftige VR gehören nicht in die Statuten; Roadmap zu sportlich</p> <p>Strukturanpassung: wird teilweise befürwortet; beantragen, dass die Strukturanpassungen durch eine Arbeitsgruppe definiert werden; Arbeitsgruppe soll je zur Hälfte aus Gemeindepräsidenten und Vertretern der Leistungsträger bestehen.</p> <p>Anträge:</p> <p>Die Änderung von Art. 14 der Statuten wird abgelehnt</p> <p>An der GV im April soll ein Übergangs-VR nach geltenden Statuten gewählt werden</p> <p>sämtl. vorgeschlagene Anpassungen von Statuten, Leistungsauftrag und Strukturen müssen dem Souverän vorgelegt werden</p>
HotellerieSuisse Pontresina	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: Vorgehen und kommunizierte Roadmap und Unterlagen genügen den qualitativen Bedürfnissen nicht; für angedachte Statutenänderung fehlt politische Legitimation der Aktionäre; Revision der Statuten setzt Zustimmung des Souveräns voraus; nicht erstrebenswert, Art. 14 abzuändern</p>

Antragsteller	Antrag / Begründung
	<p>Überarbeitung Statuten: Änderung von Art. 14 wird abgelehnt Abs. 1: Leistungsträger sollen ein qualifiziertes Vorschlagsrecht behalten Abs. 2: Fähigkeiten und Zusammenarbeit des VR gehören nicht in die Statuten, dürfen/müssen vorausgesetzt werden Abs. 3: Kompetenzen sind aufgrund eines Anforderungsprofils des VR zu bestimmen und gehören nicht in die Statuten Abs. 4: alle genannten Voraussetzungen, ausser der Punkt Unabhängigkeit, sind Grundvoraussetzungen für einen VR, gehören nicht in die Statuten; zur Unabhängigkeit ist festzuhalten, dass diese bei konsequenter Anwendung nicht umsetzbar wäre, es wäre keinem Leistungsträger, aber auch keinem Mitglied eines Gemeindevorstands/-präsidenten möglich, Einsitz im VR zu nehmen Abs. 5: Kriterien zur Erfüllung des Präsidiums gehören nicht in die Statuten Abs. 6: mind. die Hälfte des VR soll in der Region Wohnsitz haben Abs. 7: belassen, da keine Statutenänderung erfolgen soll Abs. 8: analog Abs. 7</p> <p>Strukturanpassung: Vorschläge werden begrüsst, zum heutigen Zeitpunkt wird Anpassung der aktuellen Strukturen abgelehnt, die Vorschläge Celerina/Zuoz sind zu einem späteren Zeitpunkt im Detail zu prüfen: - Leistungsträger und ESTM rücken näher zusammen (Zusammenfassung Produktgestaltung und Marketing - von Destinations-Marketing- zur Destinations-Management-Organisation; - Entpolitisierung der ESTM AG, bündeln der tourist. Interessen und des Fachwissens durch Öffnung des Aktionariats unter Beibehaltung einer Sperrminorität der Gemeinden; - Einführung Quorum für Kündigung der LV der Gemeinden; - Schaffung eines Think Tank / Expertenkommission prüfen</p> <p>Anträge: Die Änderung von Art. 14 der Statuten wird abgelehnt; An der GV im April soll ein Übergangs-VR nach geltenden Statuten gewählt werden; vorgeschlagene Strukturanpassungen sollen durch Arbeitsgruppe definiert werden, diese soll gleichmässig aus Anzahl Gemeindepräsidenten und Vertreter der Leistungsträger bestehen; sämtl. vorgeschlagene Anpassungen von Statuten, Leistungsauftrag und Strukturen müssen dem Souverän vorgelegt werden</p>
Leistungsträger St. Moritz	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: Vorgehen und Roadmap sowie dazugehörige Unterlagen genügen den qualitativen Bedürfnissen nicht; für Statutenänderung von Art. 14 fehlt den Aktionären die politische Legitimation, eine Revision setzt eine Zustimmung des Souveräns voraus</p> <p>Überarbeitung Statuten: Änderung von Art. 14 wird vollumfänglich abgelehnt; keine Schnellschüsse machen, Statuten geben in ihrer jetzigen Form genügend Flexibilität, um professionelle und externe VR einzusetzen; Fähigkeiten und Kompetenzen bzw. Anforderungsprofile gehören nicht in die Statuten</p> <p>Findungskommission: soll gem. Anforderungsprofilen die pot. Kandidaten analysieren und eine geeignete Auswahl zuhanden GV vorschlagen (mehr Kandidaten als Anzahl Sitze, Long-List / Short-List); Zusammensetzung Findungskommission gem. Verteilungsschlüssel der Statuten; alle Kandidaten durchlaufen den definierten Selektionsprozess des externen Unternehmens, Aktionäre entscheiden ab Short-List</p>

Antragsteller	Antrag / Begründung
	<p>Zusammensetzung VR: Anforderungsprofile erstellen (externer Berater und Findungskommission einbeziehen) Anforderungen für einzelne Funktionen definieren (konsequent auf Qualifikation, den Skill-Mix im Gesamt-VR sowie auf Vermeidung von Interessenskonflikten setzen); für die Schärfung der Profile und Rekrutierung wird mit spezialisiertem Unternehmen zusammengearbeitet; VR-Besetzung soll mit externem Coach/Headhunter angegangen werden; in einer ersten Phase müssen nicht zwingend alle 7 VR gewählt werden (sich Zeit lassen, erlaubt notwendige Sorgfalt und Qualität); VR kann an GV 2021 komplettiert werden</p> <p>CEO: mit Headhunter suchen; Aufgabe des neuen VR; Anforderungsprofil muss mit der definierten Strategie der ESTM AG abgeglichen werden</p> <p>Leistungsvereinbarung: überprüfen und neu ausarbeiten; VR: regelmässige Überprüfung, ob bei einer zukünftigen Aktienkapitalerhöhung das Aktionariat geöffnet werden soll GL: Einbinden der Leistungsträger auf operativer Ebene - quartalsmässige Reviews des Handling-Portfolios / Beurteilung aller im Quartal umgesetzter Massnahmen / Priorisierung und Planung der Massnahmen für das Folgequartal - jährliche Review Tourismusstrategie - global verkäufliche Destinationsstrategie: abgestimmt auf den Strategieprozess des VR werden jährlich die Learnings verdichtet und zuhanden des VR für Strategie-Reviews aufbereitet. Messbare operative Erfolge werden die Bereitschaft der Leistungserbringer in die Produktentwicklung und den globalen Vertrieb von Produkten der Destination zu investieren, massgeblich positiv beeinflussen.</p> <p>Strukturanpassung: wird zum heutigen Zeitpunkt vollumfänglich abgelehnt; Ausarbeitung der Vorschläge der Gemeinden Celerina und Zuoz im Detail und Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt</p>
Snowsport St. Moritz AG	<p>Grundsätzliche Bemerkungen: der Grundsatz "schnell und einfach" kann nicht überzeugen, sämtl. Anpassungen müssen zu einer Verbesserung der heutigen Situation und konsequenten Zielorientierung führen, es sind weder Beweggründe noch Zielsetzungen für die Anpassung der Statuten ersichtlich, Qualitätsstandards bei der Vorbereitung des Sachgeschäfts sind ungenügend</p> <p>Überarbeitung Statuten: wird vollumfänglich abgelehnt</p> <p>Übergangs-VR: auf Basis der heute gültigen Statuten ist Übergangs-VR für ein Jahr zu wählen; VRP soll als Delegierter des VR fungieren; mit Evaluation CEO kann zugewartet werden</p> <p>Leistungsvereinbarung: Anpassung, so dass Weiterentwicklung der ESTM AG zur Destinationsmanagement-Organisation möglich ist</p> <p>Strukturanpassungen: nachvollziehbar, Öffnung Aktionariat mit Sperrminorität der Gemeinden (34%), Einführung Quorum und Weiterentwicklung von Destinationsmarketing zu Destinationsmanagement-Organisation sollen geprüft werden; dafür soll Arbeitsgruppe aus 4 Vertretern der Gemeindepräsidenten und je einem Vertreter der Anspruchsgruppen der Leistungsträger eingesetzt werden</p> <p>sämtliche vorgeschlagene Anpassungen von Statuten, Leistungsauftrag und Strukturen müssen dem Stimmvolk vorgelegt werden</p>